



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Rechtliche Änderungen, neue Gesetze u. a.: SGB VIII-Reform, BTHG, UVG, FlüAG, DS-GVO

Gerald Häcker

Stellvertretender Dezernatsleiter

Sachstand SGB VIII- Reform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen im Bundestag am 30. Juni 2017
 - Keine Abstimmung im Bundesrat
 - Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode:
 - Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis des KJSG

Sachstand SGB VIII- Reform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Grundlagen der Weiterentwicklung:

- Beteiligungsprozess von Wissenschaft und Praxis
- Wissenschaftliche Begleitung durch systematisch ausgewertete Erfahrungen der Beteiligten und Betroffenen

Sachstand SGB VIII- Reform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ mit allen relevanten Akteuren (50 Mitglieder) beim BMFSFJ
- Arbeitsgruppe soll in mehreren Sitzungen zentrale Themen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe behandeln
- Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe am 21. Januar 2019
- Unter folgendem Link ist die Arbeit der Arbeitsgruppe dokumentiert: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>

AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Arbeitsgruppensitzung am 12. Februar 2019:
Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
 - Heimaufsicht
 - Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
 - Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)
 - Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)
 - „Auslandsmaßnahmen“

AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Arbeitsgruppensitzung am 04. April 2019:
Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren
- Eltern unterstützen – Familien stärken
 - Schutz kindlicher Bindungen bei Fremdunterbringung
 - „Elternarbeit“
 - Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern
 - Heimerziehung
 - Inobhutnahme

AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Arbeitsgruppensitzung am 12. Juni 2019:
Prävention im Sozialraum stärken
 - Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien
 - Lebensorte von Familien für Prävention nutzen
 - Qualitätssicherung von Sozialraumangeboten
 - Finanzierungsstrukturen

AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Arbeitsgruppensitzung am 17. September 2019:
Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem
/ Weniger Schnittstellen
 - Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten
 - Qualitätsentwicklung und –sicherung
 - Unterschiede zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen
 - Kombination von Hilfen
 - Hilfeplanung
 - Jugendhilfeplanung

Sachstand SGB VIII- Reform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Ministerium für Soziales und Integration (SM) wird eine begleitende Arbeitsgruppe auf Landesebene einrichten
- Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe beim SM am 19. März 2019

Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX):

- Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 EntschlieÙung gefasst, die Bundesregierung zur Verlängerung der Pilotierungsphase aufzufordern (vgl. BR-Drs. 570/18 (Beschluss); abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/druksachen/2018/0501-0600/570-18\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/druksachen/2018/0501-0600/570-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).



Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX):

- Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einem „Bund-Länder Fachgespräch

Teilhabeverfahrensbericht“ am 28. März 2019

Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)

„Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGB IX die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“



Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)

- Einsatz des
Bedarfsermittlungsinstrumentes
Baden-Württemberg (BEI_BW) im
Jugendhilfebereich nicht verpflichtend
- Andere Instrumente zulässig

Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)

- Universitätsklinikum Ulm und Deutsches Jugend Institut entwickeln „Online-Tool“
- Projektabschlussveranstaltung am 06. März 2019 in Berlin
- Ministerium für Soziales und Integration finanziert Entwicklung eines Online-Kurses
- Begleitkreis wird gegründet

Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)

- Gründung einer landesweiten Arbeitsgruppe zu diesem Thema durch KVJS
- Ziel: Klärung der Bedarfsermittlungsinstrumente für § 35a SGB VIII

Gründung einer Arbeitsgruppe der BAG Landesjugendämter:

- 124. Arbeitstagung der BAG
Landesjugendämter zur Einrichtung der AG
- Auftrag der AG: Stellungnahme zu den
Umsetzungserfordernissen des BTHG in der
Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten
- Zweite Sitzung mit ersten Textvorschlägen
Februar 2019



Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“:

- § 26 SGB IX: Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Gemeinsamen Empfehlungen (GE)
- Ziel: Konkretisierung der Regelungen des SGB IX

Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“:

- Beitrittsmöglichkeit bzw. Orientierungsverpflichtung für Jugendämter (§ 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX)
- In Kraft getreten am 01. Dezember 2018
- Abrufbar unter: <https://www.bar-frankfurt.de/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/>



Personalmehrbedarf durch:

- Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen Jugendhilfe und Polizei
- Intensivierung und Ausbau des Umfangs der Fallbearbeitung
- Pflicht zur Teilnahme des Jugendamts an Hauptverhandlung (Befreiung durch Gericht möglich), ansonsten bei Missachtung mögliche Kostenauflegung¹⁹

Mehraufwand



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Deutscher Städtetag: Mindestens „Verdopplung des Aufwandes der Jugendgerichtshilfe“
- Auf tatsächliche Höhe werden u.a. folgende Faktoren Auswirkungen haben:
 - Organisation innerhalb eines Jugendamts
 - Regionale Lage

Aktueller Stand

- Inkrafttreten: 01. Juli 2017
- Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist für alle Kinder bis 12 Jahre aufgehoben.
- Höchstaltersgrenze ist von 12 Jahren auf 18 Jahre angehoben.

Aktueller Stand

– Höhe des Unterhaltsvorschusses

seit 01. Januar 2019:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren: 160 €,
- Kinder von 6 bis 11 Jahren: 212 €,
- Kinder von 12 bis 17 Jahren: 282 €.

– 2019: AG zur Erstellung einer „Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Bereich Unterhaltsvorschuss in Baden-Württemberg“

Referentenentwurf FlüAG



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- UMA sind vom Anwendungsbereich des FlüAG ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 FlüAG-E)
- Ehemalige UMA unterliegen FlüAG (durch Wegfall von § 4 S. 2 FlüAG), wenn sie:
 - Asyl begehren, auch nachdem ein Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1a FlüAG-E) oder
 - Über den Antrag positiv entschieden wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1b FlüAG-E).

Referentenentwurf FlüAG



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Schutzberechtigte (nach positivem Abschluss des Asylverfahrens) werden zur Anschlussunterbringung zugewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 FlüAG-E).
 - Ansonsten Verfahren nach dem FlüAG zu durchlaufen.
 - Ist der Anwendungsbereich des FlüAG nicht eröffnet (vgl. § 1 Abs. 2 FlüAG-E), so sind ehemalige UMA ordnungsrechtlich unterzubringen.

Referentenentwurf FlüAG



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Personen, die angemessenen Wohnraum finden und deren Lebensunterhalt gesichert ist, werden nicht in die Anschlussunterbringung aufgenommen (§ 17 E-FlüAG), sie werden aber auf die Aufnahmequote der Kommunen angerechnet (vgl. Gesetzesbegründung).

Sachstand

Vormundschaftsreform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- September 2018: Veröffentlichung eines zweiten Diskussionsentwurfs des geplanten Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts.
- Reform soll parallel zu der im Juni 2018 begonnenen Reformdiskussion im Betreuungsrecht fortgeführt werden.
- Im weiteren Reformprozess werden Änderungen im FamFG, SGB VIII sowie in einer Vielzahl von anderen Gesetzen erforderlich werden.



-
- Artikelgesetz
 - Änderungen im AZRG
 - Relevant für die Jugendämter:
 - Jugendämter können schon bisher Ersuchen an das AZR beim BAMF richten (§ 18d AZRG)
 - Zukünftig Zugang zum automatisierten Verfahren § 22 AZRG-E



- Neuer § 42a Abs. 3a SGB VIII:

„Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen [UMA] unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“

– Erkennungsdienstliche Behandlung ersetzt nicht die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII



-
- Unmittelbar geltendes Recht in sämtlichen Staaten der Europäischen Union, in Kraft seit 25. Mai 2018
 - Gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten **sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO).



-
- Ausnahme:
 - Tätigkeit unterliegt nicht EU-Recht
 - Bei ausschließlicher persönlicher oder familiärer Tätigkeit

„Personenbezogene Daten“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“

„Verarbeitung“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

„Verantwortlicher“



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Art. 4 Nr. 7 DS-GVO: „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“

Allgemeine Grundsätze



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO)
- Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
- Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO)
- Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO)
- Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO)
- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)**

Zulässigkeit der Verarbeitung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Datenverarbeitung durch die DS-GVO ausgestaltet als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zahlreiche sog. Öffnungsklauseln (Mitgliedsstaaten können Konkretisierungen der Regelungen der DS-GVO vornehmen)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DS-GVO)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben oder
 - Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich oder
 - Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt oder

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DS-GVO)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen oder
 - Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder
 - Konkretisierungen im Recht der Mitgliedsstaaten zulässig (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO). Das ist geschehen z.B. im SGB X.

Verbot der Verarbeitung besonderer Daten



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung grundsätzlich verboten:

- Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung hervorgehen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 DS-GVO)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Einwilligung der betroffenen Person oder
- Weitere Möglichkeiten des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO (z.B. die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, usw.)

Besonderheiten der Einwilligung (Auswahl)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Nachweispflicht des Verantwortlichen (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)
- Soweit der Sozialdatenschutz gilt:
- Soll **schriftlich oder elektronisch** erfolgen (§ 67b Abs. 2 S. 1 SGB X)
- Bei Einholung der Einwilligung muss auf Widerrufsmöglichkeit und die Folgen bei Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden (§ 67b Abs. 2 S. 2 SGB X).

Rechte der Betroffenen (Artt. 12 – 23 DS-GVO)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte betroffenen Person (Art. 12 DS-GVO)
- **Informationspflicht bei Erhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO)**
- Informationspflicht bei Erhebung bei Dritten (Art. 14 DS-GVO)
- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

Allgemeine Pflichten der Verantwortlichen (auszugsweise)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Verarbeitungsverzeichnisse (Art. 30 DS-GVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)
- Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DS-GVO)

Haftung, Sanktionen (Art. 82 ff. DS-GVO)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Bußgelder bis zur Höhe von 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, bei besonders schwerer Verletzung Bußgelder bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes
- **Bußgelder nicht für Behörden**, Ausnahme: Behörde gründet Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und nimmt am Wettbewerb teil (§ 28 LDSG).
- Schadensersatzanspruch (materielle, immaterielle Schäden)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**